

## **Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Kastorf**

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Kastorf für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 92), östlich der Bebauung Buchenweg

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 92), östlich der Bebauung Buchenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Zimmer 4 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amt-berkenthin.de](http://www.amt-berkenthin.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenthin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Berkenthin, 15.07.2019**

**Amt Berkenthin  
Der Amtsdirektor**

